

Geflügelpest/Vogelgrippe

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden.

Die Erkrankung ist nach dem Tierseuchenrecht **anzeigepflichtig**.

Welche Tiere können an der Geflügelpest erkranken?

Hausgeflügel, wie z. B. Hühner, Puten, Perlhühner, Gänse und Hausenten, Strauße, Pfauen, Nandus und Emus, auch Tauben. Viele Wildvögel, insbesondere Wasservögel, wie z. B. Wildenten und Wildgänse, Möwen, Schwäne, Greifvögel, Wachteln, Rebhühner sowie Fasane

Ist mein Hausvogel (Wellensittich, Kanarienvogel, o.ä.) in Gefahr?

Grundsätzlich können auch Hausvögel an der Geflügelpest erkranken. Sofern Sie die Vögel ausschließlich im Haus halten besteht jedoch keine Gefahr.

Welche Symptome weisen erkrankte Tiere auf?

Abgeschlagenheit, Atemnot, Durchfall, Appetitlosigkeit, hohes Fieber, Abfall der Legeleistung, Blaufärbung der Haut und Flüssigkeitsansammlungen in der Kopfregion sind typische Symptome der Geflügelpest. Ebenso ist eine plötzlich erhöhte Sterblichkeit ein Indiz für den Viruseinfall. Es kann passieren, dass bereits einzelne Tiere der Herde sterben, bevor Symptome bemerkt werden. Die Krankheit verläuft meist nach einer kurzen Inkubationszeit (=Ansteckungszeit) von wenigen Stunden bis zu 3 Wochen sehr rasch und endet in den meisten Fällen tödlich. Da die Seuche hochansteckend ist, kann es sehr schnell zu einer erhöhten Sterblichkeitsrate kommen.

Wie wird der Erreger übertragen?

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus.

Bei **direktem Kontakt** stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit bereits erkrankten Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten.

Eine Verbreitung kann auch **indirekt** erfolgen, z.B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw.

Sind andere Haustiere, z.B. Hunde, gefährdet?

Nein. Auf Hunde ist die Krankheit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht übertragbar.

Ist das Virus auf den Menschen übertragbar?

Das Ansteckungsrisiko für den Menschen ist äußerst gering, die Biosicherheitsmaßnahmen im Umgang mit lebendem Geflügel, etwa Händewaschen und desinfizieren nach jedem Kontakt, sollten aber unbedingt beachtet werden. Auch sollte verendetes Geflügel grundsätzlich nur mit Handschuhen angefasst werden. Menschen mit intensivem direktem Kontakt zu erkranktem Geflügel gelten als gefährdeter. Insgesamt ist jedoch auch in diesen Fällen das Risiko immer noch als gering einzuschätzen. Grundsätzlich sollten Stallungen von Geflügel immer in Schutzkleidung betreten werden, die nur für diesen Zweck genutzt wird. Nach dem Verlassen der Ställe ist die Schutzkleidung wieder abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Robert-Koch-Institutes.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Z/ZoonotischeInfluenza/ZoonotischeInfluenza.html?cms_box=1&cms_current=Avi%C3%A4re+Influenza+%28Vogelgrippe%2C+Gefl%C3%BCgelpes t%29&cms_lv2=2382010

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Z/ZoonotischeInfluenza/Empfehlungen_1.pdf

Ist der Verzehr von Geflügelfleisch durch den Ausbruch der Geflügelpest eingeschränkt?

Nein. Es gelten die grundsätzlichen Empfehlungen für den Verzehr von Geflügelfleisch, wie z. B. eine Erhitzung über 75 Grad Celsius. Der Umgang mit rohem Geflügelfleisch sollte ebenfalls unter Einhaltung der üblichen Hygienestandards erfolgen. Dies sind z. B.:

- Auftauflüssigkeit abschütten
- Gründliche Reinigung von Schneideunterlagen, Besteck und Händen vor dem Kontakt mit anderen Lebensmitteln
- Aufgetautes Geflügelfleisch nicht mit anderen Lebensmitteln in Berührung bringen

Welche allgemeinen Schutzmaßnahmen sollte jeder beachten?

- Grundsätzlich sollten tote oder kranke Vögel nicht angefasst werden. Das gilt auch für Vogelfedern.
- Meiden Sie stark mit Vogelkot verunreinigte Flächen
- Nach einem Hautkontakt mit Vogelkot gründlich die betroffenen Hautflächen reinigen und desinfizieren
- Unterlassen Sie das Füttern von Wildgeflügel (z. B. Enten und Schwänen in Parks und Grünanlagen)
- Melden Sie das vermehrte Auffinden von toten Wildvögeln beim zuständigen Veterinäramt

Was ist bei der Reinigung von mit Vogelkot verschmutzten Oberflächen zu beachten?

Vermeiden Sie jede Möglichkeit einer Staubentwicklung während der Reinigung. Falls das nicht möglich ist, schützen Sie sich durch das Tragen einer Schutzmaske und Gummihandschuhen während der Reinigung. Grundsätzlich sollte jede Form von Hautkontakt mit Vogelkot etwa durch Tragen von Handschuhen vermieden werden. Kommt es doch zu einem Kontakt, sollten Sie die Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen. Auch die Arbeitskleidung sollte gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Verendeter Wildvogel gefunden – was nun?

Grundsätzlich sollten Sie keinen toten oder kranken Vogel anfassen bzw. mitnehmen. Besondere Vorsicht ist bei dem Fund von totem Wassergeflügel wie Enten, Gänse und Schwänen geboten. Sollten Sie mehrere gleichzeitig erkrankte oder tote Vögel finden, informieren Sie bitte das zuständige Veterinäramt.

Wie kann ich meinen Geflügelbestand schützen?

Insbesondere bei Freilandhaltungen und Offenstallsystemen sollten Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um den jeweiligen Geflügelbestand vor einem Eintrag des Virus der Aviären Influenza zu schützen. Hierbei ist zu verhindern, dass das Geflügel mit Wildvögeln oder deren Ausscheidungen in Kontakt gerät. So wird neben der Aufstallung auch das Abdecken von Gehegen von oben und an den Seiten empfohlen.

Futter und Wasser ist unbedingt vor dem Zugriff durch Wildvögel zu schützen.

Grundsätzlich ist eine **engmaschigere Kontrolle der Tiere** zu empfehlen um einen potenziellen Verdachtsfall möglichst frühzeitig zu erkennen. Deutliche Veränderungen in der Legeleistung, Gewichtszunahme oder ein Anstieg von Geflügelverlusten können den Verdacht einer Infektion begründen. Tritt eines dieser Symptome auf, sind unverzüglich Abklärungsuntersuchungen durch einen Tierarzt durchführen zu lassen. Dabei ist immer auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

- Vor dem Besuch anderer Geflügelbestände ist kurz vor Verlassen des eigenen Grundstückes zu duschen, die Haare sind zu waschen und es sind Schuhe und Bekleidung anzuziehen, die nicht in Berührung gekommen sind mit Schuhen und Bekleidung, die im Betrieb bzw. im Bereich des Geflügels getragen wurden.
- Vor dem Verlassen des Grundstückes sollten noch die Hände mit Wasser und Seife gewaschen werden.
- Kein Besuch von Bereichen/Orten, in denen Geflügel gehalten wird, wie z.B. Tierparks, Zoos, Streichelzoos und bäuerliche Betriebe mit „Ab Hof Verkauf“ und Geflügelhaltung.
- Nach der Heimkehr sind sofort wieder Bekleidung und Schuhe zu wechseln und getrennt zu halten von der Arbeitskleidung.
- Auch Kinder haben die gleichen Vorsichtsmaßregeln bezüglich, Duschen, Waschen, Bekleidung, Schuhwerk und Besuchen anderer Orte mit Geflügel zu beachten. Hier ist auch das Reinigen und evtl. sogar desinfizieren von Rad, Roller oder dergleichen nach jeder Rückkehr zu bedenken.
- Das Geflügel darf nur erreichbar sein nach Passieren eines Desinfektionsbeckens oder einer Desinfektionsmatte. Diese Einrichtungen sollten an den viel begangenen

Wegen auf dem Gelände aufgestellt werden, insbesondere an den Eingängen zum Stall. Wichtig ist die Entfernung von Mist oder Kotresten vom Schuhwerk.

- Es sind nur DVG-gelistete und DLG-zugelassene Desinfektionsmittel zu verwenden.

Jede Geflügelhaltung, auch eine kleine Hobbyhaltung, ist dem Veterinäramt und der Tierseuchenkasse zu **melden**. Sollten Sie dies bislang versäumt haben, so holen Sie die Meldung bitte unverzüglich unter Angabe der Tierzahl, der Nutzungsart und des Standortes der Tiere per E-Mail (veterinaer@rbk-online.de) nach.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt ein Merkblatt für Hobby- und Kleingeflügelhalter zur Verfügung. Dieses können Sie hier einsehen:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekämpfung/tierseuchen/gefluegelpest>

Weitere Informationen, u. a. des Friedrich-Löffler-Instituts, finden Sie auf den folgenden Seiten:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00001778/Merkblatt-Nutzgefluegel_schuetzen-2017-02-15.pdf

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00002067/Checkliste-Gefluegelpest-2017-03-17.pdf

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00000891/Merkblatt-AI_2016-11-25.pdf

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00011499/FLI-Zusatzinformation_H5N8-20141120.pdf

<https://risikoampel.uni-vechta.de/>

<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2119>

Gelten die Regelungen zur Geflügelpest auch für meine zwei Hühner im Garten?

Ja. Ausnahmslos. Die getroffenen Regelungen gelten für alle Geflügelhalter, losgelöst von der Anzahl der Tiere. Das Risiko der Weiterverbreitung der Geflügelpest ist bei Hobbyhaltungen genauso groß wie bei gewerblichen Haltungen. Von großer Bedeutung ist die Meldung des Bestandes an das zuständige Veterinäramt.

Weshalb ist eine Impfung derzeit keine Möglichkeit?

Es gibt keine zugelassenen Impfstoffe. Darüber hinaus ist Impfen aus zwei Gründen nicht hilfreich:

- Durch Impfung gesunder Tiere in einem betroffenen Gebiet wird die Weiterverbreitung des Virus leider nicht verhindert. Geimpfte Tiere können Träger und Ausscheider des Virus bleiben, damit auch Verbreiter der Seuche.
- Ein weiteres Problem besteht darin, dass geimpfte Tiere dieselben Antikörper produzieren wie Tiere, die sich mit Geflügelpest angesteckt haben. Eine Unterscheidung zwischen geimpften und erkrankten Tieren ist daher nicht möglich.

Wie reagiert das Veterinäramt auf einen Ausbruch der Seuche?

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone (vormals: Sperrbezirk) von 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone (vormals: Beobachtungsgebiet) von 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Im Falle eines Ausbruchs im Rheinisch-Bergischen Kreis können Sie die aktuelle Kartenlage mit den eingezeichneten Zonen auf der Internetseite www.rbk-direkt.de einsehen.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter.

Die Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Darum werden zuerst die Seuchenbetriebe und die Betriebe, in denen der Verdacht des Ausbruchs besteht geräumt. Das heißt, das vorhandene Geflügel wird tierschutzgerecht getötet und unschädlich beseitigt. Danach werden auch die Betriebe mit Geflügel in einem bestimmten Umkreis um das Seuchengehöft geräumt.

Gleichzeitig wird alles unternommen, um durch eine optimierte Hygiene, Desinfektionsmaßnahmen, Betretungsverbote usw. eine Verschleppung des Virus aus dem Seuchengebiet durch Tierkontakte, indirekten Kontakt über Personen, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons oder Einstreu zu verhindern.

Warum ist eine derartige Bekämpfungspolitik erforderlich?

Durch ein Ausbreiten der Seuche würden auch andere, bisher nicht betroffene Landwirte und deren Geflügelhaltungen in Mitleidenschaft gezogen und geschädigt. Die Entschädigungsleistungen decken nur den unmittelbaren Tierverlust ab, nicht hingegen daraus folgende Einbußen, wie lange Leerzeiten in den Ställen, Verdienstaufschlag usw. Dies kann im Einzelfall existenzgefährdend sein.

Die Tierseuchenbekämpfung dient dem Erhalt eines leistungsfähigen Tierbestandes und dem Schutz vor wirtschaftlichen Schäden des Einzelnen und der Allgemeinheit. Ein Seuchenausbruch mit den daraus resultierenden Entschädigungszahlungen für die Betroffenen belastet die Tierseuchenkasse, deren Kosten durch die Beiträge aller Nutztierhalter aufgebracht werden, und den Landeshaushalt und damit die Allgemeinheit zu jeweils gleichen Teilen. Großflächige, durch Europäisches Recht bei Geflügelpest-Fällen vorgeschriebene Handelsbeschränkungen führen zu weiteren wirtschaftlichen Schäden für die landwirtschaftlichen Nutztierhalter und die damit verknüpften Wirtschaftsbereiche.

Warum gibt es verschiedene Gebiete mit unterschiedlichen Regelungen? Kann nicht besser ein Gebiet ausgewiesen werden?

Ausgangspunkt der Seuchenbekämpfung ist das tiermedizinische Risiko, das Mensch und Tier bei der weiteren Verbreitung des Virus darstellen. Die Gebiete sind nach Einschätzung dieses Risikos unterteilt worden.

So gelten in einem bestimmten Bereich dicht am Seuchengehöft oder dem Verdachtsbetrieb strengere Maßregeln als in einem Gebiet, in dem das Virus noch nicht festgestellt wurde; damit die Möglichkeit der Weiterverbreitung bei Betrachtung der maßgeblichen Faktoren kleiner ist als im engeren Bereich.